

H ö h e n l u f t k u r o r t



Gemeinde Fischbach

8654 Fischbach 11 a Bez. Weiz/Stmk 03170/206 Fax.: 03170/206-24

E-Mail: gde@fischbach.steiermark.at Homepage: www.fischbach.co.at

Aktenzeichen: 131/9-19/2023

Fischbach, 11.09.2023

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.09.2023 haben Kandlbauer Karin, Falkenstein 34, 8673 Fischbach u. Kandlbauer Manfred, Falkenstein 34, 8673 Fischbach gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung** zwecks

Um- und Zubau beim alten best. Rinderstall mit Festmistlager und Stützmauer bzw. Verbindung der bestehenden Ställe zu einer Einheit

auf den Grundstücken Nr.: **.29, KG: Falkenstein, EZ: 28** u. Nr.: **233/2, KG: Falkenstein, EZ: 28** u. Nr.: **238, KG: Falkenstein, EZ: 28** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 25.09.2023, um ca. 15:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: LAbg. BGM Silvia Karelly

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silvia Karelly', with a long horizontal flourish extending to the right.

LAbg. Silvia Karelly